Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)
Greifswalder Str. 4
(im Haus der Demokratie und Menschenrechte)
Vorderhaus, 2. Etage, Raum 201

10405 Berlin

Tel: 0049 (0)30 688 366 18
Fax: 0049 (3)30 311 603 73
www.bug-ev.org

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland Pfalz
Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz in Koblenz
– 5. FEB. 2015

Akten		Bd.		Heft
Ordner			Vollm.	Dupl.
Anl.	Schriftst.		X	

Berlin, den 03.02.2015

Ass. iur. Alexander Tischbirek
Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)
Haus für Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

- 7 A 11108/14.OVG -

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted] ./. Bundesrepublik Deutschland
- 7 A 11108/14.OVG -
wegen Personalienfeststellung

bedankt sich das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) für Ihr Schreiben vom 08.01.2015. Wir erlauben uns wie folgt ergänzend Stellung zu nehmen:

Die Zulassung des BUG als Beistand der Kläger und Berufungsbeklagten ist sachdienlich (A.), es besteht auch nach den Umständen des Einzelfalls ein entsprechendes Bedürfnis (B.). Insbesondere kann die Zulassung der Beistandschaft nach hiesiger Auffassung nicht davon abhängen, ob die Berufungsbeklagten anwaltlich vertreten sind (C.). Hilfsweise zeige ich bereits jetzt an, dass ich persönlich als Beistand gemäß den §§ 125 Abs. 1, 67 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Var. 2 VwGO auftreten werde (D.).

Das BUG ist vom Finanzamt Berlin als gemeinnützig anerkannt und beim Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer VR 28695 B eingetragen.

A. Zur Sachdienlichkeit der Beistandschaft des BUG

Die Zulassung des BUG ist objektiv sachdienlich im Sinne der §§ 125 Abs. 1, 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO. Das BUG ist ein gemeinnütziger Verein, der sich der Unterstützung von Diskriminierungsopfern widmet. Insbesondere hilft der Verein Betroffenen, die sich nach Diskriminierungserfahrungen auch gerichtlich zur Wehr setzen. Das BUG steht damit in einer Tradition zivilgesellschaftlicher Antidiskriminierungsarbeit, wie sie im britischen und amerikanischen Rechtskreis bereits lange praktiziert wird.

Einer von drei Themenschwerpunkten des BUG liegt in der Bekämpfung rassistischer Diskriminierungen, wobei wiederum ein Hauptaugenmerk auf Fälle des sogenannten „Racial Profiling" gelegt wird, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass verdachtsunabhängige staatliche Grundrechtseingriffe – typischerweise bei polizeilichen Personenkontrollen – maßgeblich auf ethnischen Zuschreibungen gründen.

Der Verein sammelt und veröffentlicht zudem Expertisen zu dem Thema, nimmt an Anhörungen teil und führt Öffentlichkeitsarbeit durch,

> siehe u.a. http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/rassismusfreie-polizeiarbeit.html, zuletzt abgerufen am 29.09.2014; http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/ethnic-profiling.html, zuletzt abgerufen am 29.09.2014.

Für sein Engagement wurde das BUG im Jahr 2013 mit dem „Band für Mut und Verständigung" ausgezeichnet, welches der Regierende Bürgermeister von Berlin unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten alljährlich an zivilgesellschaftliche Akteure verleiht,

> siehe http://www.bug-ev.org/organisation/auszeichnungen/ band-fuer-mut-und-verstaendigung.html, zuletzt abgerufen am 29.09.2014.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes empfiehlt das BUG regelmäßig für Fragen der gerichtlichen Begleitung diskriminierungsrechtlicher Ansprüche und führt den Verein in diesem Zusammenhang auf ihrer Website,

> http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Akteure/DE/BUG_eV.html;jsessionid=6C2E86BD246CF33020E6A6A03DA83CF4.2_cid350
> zuletzt abgerufen am 20.01.2015.

Aufgrund seiner intensiven Auseinandersetzungen mit Fragen des „Racial Profiling" sowie seiner langjährigen Erfahrung in der Begleitung diskriminierungsrechtlicher Klagen verfügt das BUG über besondere Kenntnisse in hier möglicherweise entscheidungserheblichen Sach- und Rechtsfragen, so dass von der objektiven Sachdienlichkeit einer Zulassung als Beistand auszugehen ist,

> vgl. *Meissner/Schenk* in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 26. EL 2014, § 67 Rz. 103.

B. Zum Zulassungsbedürfnis im konkreten Einzelfall

Es besteht zudem ein subjektives Bedürfnis der Berufungsbeklagten hinsichtlich einer Zulassung des BUG im konkreten Einzelfall nach den §§ 125 Abs. 1, 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO. Wiederholte rassistische Diskriminierungserfahrungen hinterlassen die Betroffenen besonders vulnerabel. Die Opfer solcher Erfahrungen bedürfen auch hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten besonderer Unterstützung. Dies hat die Bundesregierung

und zahlreiche Landesregierungen nicht nur zur Einrichtung besonderer Antidiskriminierungsstellen bewogen,

so die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gebildete Antidiskriminierungsstelle des Bundes, deren Organisationsverfassung in den §§ 25 ff. AGG niedergelegt ist; für Berlin: Landesstelle für Gleichbehandlung bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen.

Für den Privatrechtsverkehr hat dies auch seinen Niederschlag in der gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 2 AGG gefunden, wonach Antidiskriminierungsverbände als Beistände im Zivil- und insbesondere im arbeitsgerichtlichen Prozess zugelassen werden müssen. Die Vorschrift ist im hiesigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwar nicht unmittelbar anwendbar. Sie beinhaltet indessen die gesetzgeberische Wertung, dass mögliche Diskriminierungsopfer zusätzlicher Schutzmechanismen bedürfen, um ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz auch tatsächlich zur Geltung zu verhelfen. Diese Wertung stellt sich nicht anders im öffentlichen Recht und muss die Auslegung des § 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO leiten, wenn der Vorwurf einer Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GG im Raum steht. Denn hier erscheint der Betroffene vor dem Hintergrund staatlicher Machtausübung umso schutzwürdiger.

Der bisherige Verfahrensgang in dieser Sache unterstreicht auch im konkreten Fall diese Asymmetrie zulasten der Berufungsbeklagten, wenn etwa die Beklagte und Berufungsklägerin in ihrem Schriftsatz vom 11. April 2014 lapidar festhält, dass die polizeiliche Auswahl der Maßnahmegegner „anhand vieler objektiver Kriterien und aufgrund ihrer Erfahrung" (S. 2) erfolge und somit die Begründungslast für eine Grundrechtsverkürzung praktisch zulasten des Bürgers umkehrt. Entsprechendes gilt für die begründungsarme Behauptung, die Regionalbahnstrecke zwischen Mainz und Köln sei ein „bekannter Schleuserweg" (S. 3).

C. Zur Unschädlichkeit der anwaltlichen Vertretung für eine Beistandschaft

Insbesondere kann nach hiesiger Auffassung das Bedürfnis der Kläger und Berufungsbeklagten an einer Beistandschaft des BUG nicht bereits deshalb entfallen, weil die Berufungsbeklagten anwaltlich vertreten sind. Die Beistandschaft nach § 67 Abs. 7 VwGO und die Bevollmächtigung zehren zwar kraft der Verweisung des § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO teilweise von denselben Voraussetzungen. Dies soll indessen allein eine sachkundige Verfahrensführung garantieren,

Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes, BR-Drucks. 623/06 vom 01.09.2006, S. 200.

Die beiden Rechtsinstitute stehen im Übrigen aber unabhängig nebeneinander. Dies zeigt sich bereits in der rechtlichen Möglichkeit, auch in Verfahren mit Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht mit Beistand zu erscheinen,

Hartung in Posser/Wolff, VwGO, 2. Auflage 2014, § 67 Rz. 76; zur Parallelvorschrift des § 90 Abs. 1 ZPO: *Weth* in Musielak, ZPO, 11. Auflage 2014, § 90 Rz. 1.

Beistand und Bevollmächtigtem kommen demnach verschiedene Rollen im gerichtlichen Verfahren zu. Während dem Bevollmächtigten die rechtliche Vertretung der Kläger im engeren Sinne obliegt, stellt der Beistand eine besondere Vertrauensperson dar, die kraft spezieller Sach- und Rechtskenntnisse unterstützend auftritt,

Meissner/Schenk in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 26. EL 2014, § 67 Rz. 103; *Weth* in Musielak, ZPO, 11. Auflage 2014, § 90 Rz. 2, 5.

D. Hilfsweise: Beistandschaft des Unterzeichners persönlich

Sollte das Gericht entgegen der hiesigen Rechtsauffassung die Zulassung des BUG nach § 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO ablehnen, zeige ich hilfsweise bereits jetzt an, persönlich nach §§ 125 Abs. 1, 67 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Var. 2 VwGO als Beistand aufzutreten. Ich bin unentgeltlich für die Berufungsbeklagten tätig. Die Befähigung zum Richteramt wird zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Tischbirek